

COUNCIL OF THE EUROPEAN UNION

Brussels, 27 March 2013

7976/13

Interinstitutional File: 2013/0028 (COD)

TRANS 132 CODEC 682 INST 152 PARLNAT 69

COVER NOTE

from:	Bundesrat of the Republic of Austria
date of receipt:	14 March 2013
to:	General Secretariat of the Council of the European Union
Subject:	Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council amending Regulation (EC) No 1370/2007 concerning the opening of the market for domestic passenger transport services by rail
	[doc. 5960/13 TRANS 35 CODEC 209 - COM(2013) 28 final]
	- Opinion on the application of the Principles of Subsidiarity and
	Proportionality ¹

Delegations will find annexed a copy of the above letter.

7976/13

CB/sc

EN/DE

Translation(s) of the opinion may be available at the Interparliamentary EU information exchange site IPEX at the following address: http://www.ipex.eu/IPEXL-WEB/search.do





Sehr geehrter Herr Präsident!

Wien, 14. März 2013 GZ. 27000.0040/7-L2.1/2013

Der EU-Ausschuss des Bundesrates hat in seiner Sitzung am 13. März 2013 im Zuge der Beratungen über die EU-Vorlage

COM(2013) 28 final

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste

beiliegende begründete Stellungnahme gemäß Art. 23g Abs. 1 B-VG in Verbindung mit Art. 6 des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit beschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

(Edgar Mayer)

Beilage

Präsident des Bundesrates A-1017 Wien, Parlament Tel. +43 1 401 10-2204 Fax +43 1 401 10-2435 edgar.mayer@parlament.gv.at

DVR: 0050369

An den Präsidenten des Rates der Europäischen Union Herrn Premierminister Enda KENNY

Rue de la Loi 175 1048 Brüssel BELGIEN

5 SB-BR/2013

BEGRÜNDETE STELLUNGNAHME

des EU-Ausschusses des Bundesrates

vom 13. März 2013

gemäß Art. 23g Abs. 1 B-VG in Verbindung mit Art. 6 des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit

COM(2013) 28 final Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schlenenpersonenverkehrsdienste

A. Begründete Stellungnahme

Das gegenständliche Vorhaben ist mit dem Subsidiaritätsprinzip nicht vereinbar.

B. Begründung

Die Europäische Kommission (EK) veröffentlichte am 30. Jänner 2013 das vierte Eisenbahnpaket, das insgesamt sechs Legislativvorschläge umfasst. Neben weitreichenden Vorschlägen zur Umstrukturierung der europäischen Eisenbahnmärkte hat die Kommission eine grundlegende Revision der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 ("Public Service Obligations" - kurz "PSO") des Europäischen Parlaments und Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 vorgelegt.

Seite 2

Durch diesen "Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste" soll die Ausschreibung von Schienenpersonenverkehrsdiensten im regionalen Bereich und im Personennahverkehr forciert werden.

Grundsätzlich wird auf Artikel 5 EUV verwiesen, nach dem die Europäische Union nur tätig werden kann, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten weder auf zentraler noch auf regionaler oder lokaler Ebene ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkung auf Unionsebne besser zu verwirklichen sind.

Mit dem Vertrag von Lissabon wurde die besondere Rolle der Daseinsvorsorge primärrechtlich verankert und abgesichert. Diese wird in hohem Maße auf lokaler und regionaler Ebene erbracht, was sich in entsprechenden Grundsatzbestimmungen ausdrückt, wie insbesondere der expliziten Achtung der regionalen und lokalen Selbstverwaltung in Artikel 4 Absatz 2 EUV und dem grundsätzlichen Bekenntnis zur Wahlfreiheit der Mitgliedstaaten, über die Art und Weise der Zurverfügungstellung von Dienstleistungen der Daseinsvorsorge an die Allgemeinheit und deren Finanzierung selbst zu entscheiden (Artikel 14 AEUV).

Im Protokoll Nr. 26 des Vertrags von Lissabon wird überdies ausdrücklich festgehalten, dass zu den Werten der Union insbesondere die wichtige Rolle und der weite Ermessensspielraum der nationalen, regionalen und lokalen Behörden in der Frage zählen, "wie Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse auf eine den Bedürfnissen der Nutzerinnen und Nutzer so gut wie möglich entsprechende Weise zu erbringen, in Auftrag zu geben und zu organisieren sind."

Die derzeitige PSO-Verordnung stellt einen ausgewogenen Kompromiss dar, den es aufgrund der bisherigen Erfahrungen aufrecht zu erhalten gilt. Denn die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften sind am besten dafür geeignet, den öffentlichen Personennahverkehr nach den Bedürfnissen und Präferenzen der Nutzerinnen und Nutzer zu gestalten und auf unterschiedliche geografische, soziale und kulturelle Gegebenheiten einzugehen. Eine europaweite Ausschreibung lokaler und regionaler Schienenverkehrsdienste ist wegen der

Seite 3

örtlichen Begrenzung des Hoheitsbereiches aus vergaberechtlicher Sicht nicht erforderlich und wäre daher überschießend.

Die derzeit geltende Fassung der PSO-Verordnung gewährleistet unter bestimmten Bedingungen die Wahlfreiheit der nationalen, regionalen und lokalen Ebene. So normiert die PSO-Verordnung durch zahlreiche praxisnahe Schwellenwerte eine Direktvergabe auch für den Nicht-Eisenbahn-Bereich. Die zuständigen Behörden können entscheiden, ob sie öffentliche Dienstleistungsaufträge direkt vergeben oder wettbewerblich ausschreiben. Sie sind am besten dafür geeignet, den öffentlichen Personennahverkehr nach den Bedürfnissen und Präferenzen der Nutzerinnen und Nutzer zu gestalten und auf unterschiedliche geografische, soziale und kulturelle Gegebenheiten einzugehen. Diese Praxisnähe – insbesondere der Schwellenwerte – wird durch den Vorschlag für den Eisenbahnbereich nicht abgebildet. Ein einseitiges Abgehen von diesem wesentlichen, durch den Vertrag von Lissabon noch verstärkten Grundsatz erscheint weder notwendig noch sinnvoll noch unter Berücksichtigung der primärrechtlichen Absicherungen der Daseinsvorsorge in den europäischen Verträgen gerechtfertigt.

Aus diesem Grund kann aus der Revision der PSO-Verordnung kein deutlicher Nutzen abgeleitet werden, der eine Neuregelung auf europäischer Ebene rechtfertigen würde.

Seite 4